

Salzburger Gebietskrankenkasse
Z.H. Frau Mag. Wieser-Fuchs
Engelbert-Weiß-Weg 10
5020 Salzburg

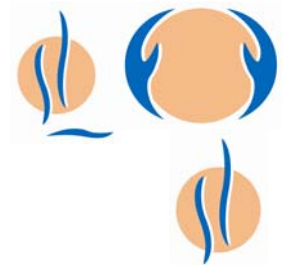
Landesinnung der Fußpfleger,
Kosmetiker und Masseure
Sparte Gewerbe und Handwerk
Julius-Raab-Platz 1 | 5027 Salzburg
T 0 662/88 88-268 | F 0 662/88 88-671
E ebauboeck@wks.at
W <http://www.fkms.at>
W <http://wko.at/sbg>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Mag. Rossin/EB

Durchwahl
268

Datum
13.01.2017



Sehr geehrte Frau Mag. Wieser-Fuchs,

in internen Gesprächen der Landesinnung als Interessenvertretung der Heilmasseure sind betreffend das neue Positionsmodell für Physiotherapie noch einige Punkte aufgetaucht, die wir gerne an Sie richten dürfen:


1. Zur Klarstellung wäre es uns als gesetzliche Interessensvertretung der Heilmasseure sehr wichtig, die nochmalige Bestätigung darüber zu erhalten, dass im Zuge einer ärztlichen Verordnung lautend auf PT1, im Sinne der Anordnungsverantwortung, der Heilmasseur berechtigt ist, im Sinne der Durchführungsverantwortung Anwendungen im Rahmen seiner berufsrechtlichen Kompetenz und Befugnis durchführen zu können.
2. Ist die Durchführung von Heilmassage, Lymphdrainage und Passivtherapie auch bei Verordnungen von PT2 oder PT3 zulässig?
3. Ist es in Praxismgemeinschaften oder anderen Kooperationen zwischen Heilmasseuren und Physiotherapeuten zulässig, eine Verordnung lautend auf PT1 (PT2, PT3?) zu teilen? Beispielsweise bei einer Verordnung von 6x PT1 werden 3 Behandlungen vom Physiotherapeuten und 3 Behandlungen vom Heilmasseur durchgeführt (z.B. Lymphdrainage).
4. Da die Anordnungsverantwortung durch den Arzt für den Heilmasseur über eine Verordnung lautend auf PT1 (PT2, PT3?) gewährleistet ist, ersuchen wir Sie auch im Sinne Ihrer Versicherten eine Kostenrückerstattung weiterhin zu gewähren. Ein wesentliches Argument für die Beibehaltung des Kostenzuschusses für erbrachte Heilmassage oder in Kombination mit

Passivtherapie ist Tatsache, dass nach Rücksprache durch die Landesinnung die Kostenträger SVA gew. Wirtschaft, BVA, VAEB und VA der Bauern den Kostenzuschuss von Heilmassage und Passivtherapie jedenfalls ihren Versicherten auch in Zukunft gewähren werden.
Hinsichtlich der von Ihnen angegebenen Zahlen und daraus errechenbaren Ausgaben für diese Leistungen wäre es aus unserer Sicht eine sehr wertschätzende Geste gegenüber den Heilmasseuren und Ihren Versicherten den Kostenzuschuss aufrecht zu erhalten.

Weiters möchten wir Sie darüber informieren, dass wir aufgrund der vorherrschenden Verwirrung zum Thema Heilmassage die Ärztekammer in einem Schreiben über die Durchführbarkeit der vom Heilmasseur erbrachten Leistung informieren werden.

Vorab vielen Dank für Ihre Rückmeldung

Freundliche Grüße



Hannes Rudolf Enzinger
Innungsmeister



Mag. Nina Rossin
Innungsgeschäftsführerin